

Tat, Handlung, Straftat

Axel Bendiek, LL.M.

Erfahrungsgemäß bereitet es oft Schwierigkeiten, im Strafrecht die Tatbegriffe auseinanderzuhalten. Fehler in diesem Bereich wiegen im Assessorexamen besonders schwer, denn die praktischen Auswirkungen sind enorm, und das Assessorexamen ist ja als praktische Prüfung angelegt. Drei Begriffe sind auseinanderzuhalten: **Tat**, **Handlung** und **Straftat**.

"Tat" (im prozessualen Sinn) ist immer ein vollständiger **Lebenssachverhalt**. Eine "Handlung" stellt hingegen einen abtrennbaren Teil aus einem solchen Lebenssachverhalt dar. Beide Begriffe beziehen sich also auf Tatsachen. "Straftat" hingegen meint eine rechtliche Würdigung, einen Tatbestand des StGB - Besonderer Teil - oder des Nebenstrafrechts.

Im Prozessrecht (StPO) geht es (fast) ausschließlich um die "Tat", im materiellen Strafrecht (StGB) geht es ausschließlich um die "Handlung" und die "Straftat", wobei Handlung die tatsächliche Seite, Straftat die rechtliche Seite meint. Eine Tat setzt sich immer aus einer oder mehreren Handlungen zusammen, und jede dieser Handlungen kann eines oder mehrere Strafgesetze verletzen.

Beispiel: T übersieht bei der Fahrt mit seinem Pkw eine rote Ampel, stößt mit einem anderen Fahrzeug zusammen und fährt trotzdem weiter. Das ganze Geschehen ergibt einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt, also eine Tat. Innerhalb dieser Tat liegen zwei Handlungen vor, 1. die Fahrt bis zum Zusammenstoß, 2. das Sich-Entfernen. Das Sich-Entfernen ist eine neue Handlung, denn der Vorsatz hierzu konnte erst nach dem Zusammenprall gefasst werden. Mit jeder dieser Handlungen können eine oder mehrere Straftaten verwirklicht sein, bzgl. der Fahrt z.B. §§ 230, 303 StGB, bzgl. der Weiterfahrt § 142 StGB. Ob alle so festgestellten Straftaten für den Schuldspruch bestehen bleiben, ist eine Frage der Konkurrenzen.

I. Tat (im prozessualen Sinn)

"Tat" ist ein Begriff des Prozessrechts und bezeichnet den gesamten Lebenssachverhalt, der Gegenstand eines Strafverfahrens ist (§ 264 Abs. 1 StPO). Dieser Tatbegriff ist in der StPO in der Regel auch dann gemeint, wenn der Gesetzgeber den Begriff "Straftat" verwendet (wie in § 3 StPO, vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, 44. Aufl. 1999, § 3 StPO Rn. 2). Der BGH definiert den Tatbegriff als "Lebenssachverhalt, der sich bei natürlicher Betrachtung als zusammengehörig darstellt" (...). Praktisch handelt es sich um den in der Anklageschrift - Konkretisierung - beschriebenen Vorgang. Nur dieser Lebenssachverhalt ist Gegenstand des Urteils (§ 264 Abs. 1 StPO).

Der Strafprozess hat regelmäßig nur eine Tat zum Gegenstand. Mehrere Taten können in einem Strafverfahren abgeurteilt werden, wenn ein Zusammenhang besteht (§ 3 StPO). Der so genannte sachliche Zusammenhang ist gegeben, wenn mehrere Beschuldigte an derselben Tat beteiligt sind, der so genannte persönliche Zusammenhang, wenn einem Beschuldigten mehrere Taten vorgeworfen werden, die sich als unterschiedliche Lebenssachverhalte darstellen.

Anmerkung: Die "Tat" der StPO ist mit dem "Streitgegenstand" der ZPO teilweise identisch. Auch im Zivilprozess geht es nämlich um die rechtliche Würdigung eines Lebenssachverhalts. Im Zivilprozess gehört freilich noch ein Antrag dazu (§ 253 Abs. 1 ZPO), dies ist Ausfluss der Dispositionsmaxime. Im Strafrecht gilt bekanntlich die Offizialmaxime: der Antrag der StA in der Hauptverhandlung ist für das Gericht nur ein Vorschlag (vgl. § 155 Abs. 2 StPO).

Eselsbrücke: Ob ein oder zwei Lebenssachverhalte vorliegen, lässt sich ggf. mit der Kontrollüberlegung beantworten, ob der Wechsel vom einen zum anderen Fall im Zivilprozess wohl als Klageänderung (§ 263 ZPO) zu gelten hätte.

Der Begriff der Tat (im prozessualen Sinn) ist in allen Phasen des Strafprozesses eminent wichtig:

1. Fehlende Anklage als Verfahrenshindernis

Vorgänge, die nicht zum Lebenssachverhalt der Anklage gehören, können nicht abgeurteilt werden (§ 264 Abs. 1 StPO). Werden im Laufe des Verfahrens tatsächliche Vorgänge einbezogen, die in der Anklageschrift nicht enthalten sind, so bedarf es einer Nachtragsanklage (§ 266 StPO), wenn diese Vorgänge nicht mehr zum dort beschriebenen Lebenssachverhalt gehören Verstöße hiergegen können mit der Revision gerügt werden.

Wichtig: Die Anklage ist bereits dann als solche **wirksam**, wenn sich aus den Angaben in der Konkretisierung der Lebenssachverhalt **identifizieren** lässt. Unbedingt erforderlich ist, dass sich das tatsächliche Geschehen, welches Gegenstand des Verfahrens sein soll, nach Zeit und Ort eindeutig abgrenzen lässt. Es spielt jedoch keine Rolle, ob die Konkretisierung auch inhaltlich richtig ist, insbesondere ob alle gesetzlichen Merkmale der Straftat erfasst sind. Auch eine fehlerhafte Anklageschrift kann wirksam sein!

Beispiel: Wenn es in der Konkretisierung heißt, "Am Abend des 01. Mai 2000 hebelte der Beschuldigte mit einem Schraubenzieher den Zigarettensautomat im Keller der Gaststätte X in Y auf", so ist dies eine wirksame Anklage, da der Lebenssachverhalt eindeutig bezeichnet ist, auch wenn sich "Aufhebeln" allein nicht den Tatbestand der §§ 242, 243 Nr. 2 StGB erfüllt.

2. Ne bis in idem

Der angeklagte Lebenssachverhalt ist mit rechtskräftigem Urteil endgültig "verbraucht" (Art. 103 Abs. 1 GG). Dies gilt gerade auch dann, wenn das Urteil falsch ist. Wer z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wurde, kann später nicht wegen versuchten Mordes herangezogen werden, auch wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er mit Tötungsvorsatz und in Verdeckungsabsicht handelte. (*Ausnahme*: Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten, zulässig nur unter den engen Voraussetzungen des § 362 StPO).

3. Teilschweigen des Angeklagten

Nach der Rechtsprechung des BGH darf das Schweigen des Angeklagten verwertet werden, wenn er sich teilweise zu der Tat eingelassen hat, da er dann seine Aussage selbst zum Beweismittel gemacht habe, die jedoch nur insgesamt, d.h. unter Berücksichtigung auch seines Schweigens richtig gewürdigt werden könne. Eine Verwertung in diesem Sinn ist aber nur zulässig, wenn das Schweigen sich auf dieselbe Tat bezieht. Sind mehrere Taten Gegenstand des Verfahrens und lässt sich der Angeklagte zu einer davon ein und schweigt zur anderen, so kann sein Schweigen nicht verwertet werden.

4. Einheitliche Entscheidung, keine Teileinstellung im Ermittlungsverfahren

Innerhalb derselben Tat können nicht mehrere Verfahren anhängig sein, da es insoweit zu einander widersprechenden Urteilen für denselben Lebenssachverhalt kommen könnte. Im Zweifel muss verbunden werden (§ 4 StPO). Dies gilt auch bereits für das Ermittlungsverfahren der StA. Ebenso kann im Ermittlungsverfahren eine förmliche Einstellung immer nur hinsichtlich der gesamten Tat erfolgen, nicht hinsichtlich einzelner Straftaten. Ergibt für eine einzelne Handlung innerhalb der Tat kein hinreichender Tatverdacht einer Straftat, bedarf es keiner förmlichen Einstellung (anders im Urteil, siehe unten). Das Ermittlungsverfahren beschränkt sich auf die übrigen Handlungen, ohne dass dies einer ausdrücklichen Verfügung bedarf.

Also: Wenn die gesamte Tat keinen hinreichenden Tatverdacht bzgl. irgendeiner Straftat ergibt, erfolgt eine förmliche Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO. Wenn die gesamte Tat ausschließlich Privatklagedelikte (§ 374 StPO) zum Gegenstand hat, erfolgt eine Einstellung gem. § 376 StPO mit Verweisung auf den Privatklageweg. Wenn jedoch durch dieselbe Tat zumindest auch ein Officialdelikt begangen wurde, muss die StA die öffentliche Klage erheben (Legalitätsprinzip, § 151 StPO). In diesem Fall wird dann zwangsläufig die gesamte Tat, einschließlich etwaiger Privatklagedelikte strafrechtlich verfolgt. Es ist ein schwerer Fehler, würde man in einem solchen Fall teilweise einstellen, da dieselbe Tat nicht Gegenstand einer öffentlichen und zusätzlich einer privaten Klage sein kann, sondern beide sich vielmehr gegenseitig ausschließen.

Die einzige Ausnahme hierzu ist § 154a StPO, der eine Beschränkung der Strafverfolgung (keine Einstellung!) hinsichtlich einzelner Straftaten ermöglicht. Die Vorschrift spielt nur in der Praxis eine große Rolle, nicht in der Klausur.

II. Handlung

Im Gegensatz zur "Tat" als prozess-rechtlichem Begriff der StPO ist "Handlung" der materiell-rechtliche Begriff des StGB für ein bestimmtes tatsächliches Geschehen. Drei Begriffe sind auseinanderzuhalten: die Handlung im natürlichen Sinn, die natürliche Handlungseinheit und die juristische Handlungseinheit (mit drei Unterfällen). Allgemein gilt: im Zweifel ist nur eine einheitliche Handlung anzunehmen. Dies ist nämlich für den Täter regelmäßig günstiger, da keine Gesamtstrafe gebildet wird (vgl. §§ 52, 53 StGB).

1. Handlung im natürlichen Sinn

Handlung im natürlichen Sinn ist der Grundbegriff der Handlung des StGB. Eine Handlung besteht danach aus Vorsatz plus Ausführungshandlung.

2. Natürliche Handlungseinheit

Eine natürliche Handlungseinheit liegt vor, wenn mehrere Handlungen im natürlichen Sinn nach der Verkehrsauffassung so eng zusammengehören, dass bei natürlicher Betrachtung nur ein Geschehen vorliegt.

Beispiel: mehrere Tritte bei einer Schlägerei - nur eine Handlung (und damit nur eine Körperverletzung).

3. Rechtliche Handlungseinheit

Unter dem Begriff rechtliche Handlungseinheit werden drei Fälle zusammengefasst, bei denen mehrere Handlungen (im natürlichen Sinn) aus Rechtsgründen nur als eine Handlung angesehen werden: das mehraktige Delikt, das Dauerdelikt und die tatbestandliche Verklammerung. Praktisch abgeschafft hingegen hat der BGH die Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung. *Beispiel für tatbestandliche Verklammerung:* Während einer Trunkenheitsfahrt geschieht ein Unfall mit anschließendem Sich-Entfernen. In diesem Fall ist es zumindest denkbar, dass die Trunkenheitsfahrt, die zeitlich alle anderen Handlungen umfasst, diese daher zu einer einzigen Handlung verklammert.

Wichtig: Eine Tat kann aus mehreren Handlungen bestehen, eine Handlung aber nicht aus mehreren Taten. Wenn daher feststeht, dass nur eine Handlung vorliegt, so steht damit zugleich fest, dass nur eine Tat gegeben ist. Die praktische Bedeutung liegt darin, dass in einem solchen Fall Strafklageverbrauch eintritt, wenn ein Teil des mehraktigen Delikts, des Dauerdelikts oder der tatbestandlich verklammerten Taten rechtskräftig abgeurteilt wurde (als Beispiel: BGH bei Holtz MDR 1981, 456; NStZ 1988, 70).

Die genaue Abgrenzung der einzelnen Handlungen ist ebenfalls von großer praktischer Bedeutung:

1. Konkurrenzen

Für die richtige Beurteilung der Konkurrenzen ist die Abgrenzung der einzelnen Handlungen unverzichtbar, da die Voraussetzungen für Gesetzeskonkurrenz innerhalb derselben Handlung ganz anders sind als im Verhältnis mehrerer Handlungen untereinander.

2. Aufbau der Anklageschrift

In der Anklageschrift sind Straftaten, die durch mehrere Handlungen verwirklicht werden und daher in Realkonkurrenz stehen, mit arabischen Ziffern zu gliedern, wobei die Zahl der Handlungen vorweg erwähnt wird.

Beispiel: "Der arbeitslose X ...
wird angeklagt,
am ...
in ...
durch drei selbständige Handlungen
1. eine fremde bewegliche Sache ...
2. einen anderen körperlich misshandelt ...
3. einem Amtsträger ... Widerstand geleistet ..."

Sind mehrere Straftaten durch dieselbe Handlung verwirklicht worden, so lautet die Einleitung "durch dieselbe Handlung", statt der arabischen Zahlen sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.

Beides kann zusammentreffen, wenn einzelne der mehreren Handlungen tateinheitlich mehrere Straftaten aufweisen. In diesem Fall sind beide Aufbauten zu kombinieren, wobei es aus sprachlichen Gründen sinnvoll ist, statt "dieselbe Handlung" nunmehr von "tateinheitlich mit" zu sprechen:

"durch zwei selbständige Handlungen
1.
a) eine fremde bewegliche Sache ... und tateinheitlich damit b) eine Urkunde unterdrückt ...
2. einen anderen körperlich misshandelt ... "

Hinweis: Sind auch noch mehrere Angeklagte zu behandeln, so ist als oberste Gliederungsebene nach Angeklagten aufzuteilen:

"X und Y werden angeklagt, I. der Angeklagte X
durch zwei selbständige Handlungen

1.

a)

...

b) ...

2. ...

II. der Angeklagte Y"

2. Teilfreispruch und Teileinstellung im Urteil

Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass für eine eigenständige Handlung aus der angeklagten Tat eine Straftat nicht nachweisbar ist, so ist dies durch Teilfreispruch klarzustellen. Insofern besteht also ein Unterschied zum Ermittlungsverfahren, wo eine Teileinstellung nicht in Betracht kommt (siehe oben I.4). Der Teilfreispruch wird im Tenor ausgedrückt durch die Wendung "Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen". Dieser Teilfreispruch ist zwingend und hat Auswirkungen auf die Kosten, wo es dann regelmäßig heißt: "Soweit der Angeklagte verurteilt wurde, trägt er die Kosten des Verfahrens. Soweit er freigesprochen wurde, fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last." (§§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1).

Für den Fall, dass es bezüglich einer einzelnen Handlung an einer Strafverfolgungsvoraussetzung fehlt, insbesondere weil der Strafantrag bei einem absoluten Antragsdelikt (z.B. § 247 StGB) zurückgenommen wurde, erfolgt statt des Teilfreispruchs eine Teileinstellung nach den gleichen Regeln.

Rechtsreferendar A. Bendiek, Hagen